Präambel und Ausfertigung

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Fredenbeck diese 17. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung, beschlossen.

Fredenbeck, den 13.01.2025 gez. M. Hartlef
(Der Samtgemeindebürgermeister)

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Samtgemeinde Fredenbeck hat in seiner Sitzung am 23.03.2023 die Aufstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 10.08.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Fredenbeck, den 13.01.2025 gez. M. Hartlef
(Der Samtgemeindebürgermeister)

Öffentliche Auslegung
Der Rat der Samtgemeinde Fredenbeck hat am 29.02.2024 dem Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 12.04.2024 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung haben vom 29.04.2024 bis einschließlich 05.06.2024 gemäß §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Fredenbeck, den 13.01.2025 gez. M. Hartlef
(Der Samtgemeindebürgermeister)

Feststellungsbeschluss
Der Rat der Samtgemeinde Fredenbeck hat nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 17. Änderung des Flächennutzungsplans nebst Begründung in seiner Sitzung am 19.12.2024 beschlossen.

Fredenbeck, den 13.01.2025 gez. M. Hartlef
(Der Samtgemeindebürgermeister)

Genehmigung
Die 17. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Verfügung (Az.: 61.03.01.02.17. Änd.) vom 22.01.2025 gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Stade, den 22.01.2025 gez. S. Grotthoff
(Landkreis Stade)

Inkrafttreten
Die Erteilung der Genehmigung der 17. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 30.01.2025 im Amtsblatt für den Landkreis Stade bekannt gemacht worden. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit dem Datum der Veröffentlichung wirksam geworden.

Fredenbeck, den 06.02.2025 gez. M. Hartlef
(Der Samtgemeindebürgermeister)

Verletzung von Vorschriften
Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten sind eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen des Flächennutzungsplans gegenüber der Samtgemeinde nicht geltend gemacht worden.

Fredenbeck, den
(Der Samtgemeindebürgermeister)

Planunterlage
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte (ALK)
Maßstab: 1:1.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

©2023 Regionaldirektion Otterndorf

Stade, den
(Katasteramt)

Planverfasser
Der Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplans wurde ausgearbeitet von:

cappel + kranzhoff
stadtentwicklung und planung gmbh

Cappel + Kranzhoff Stadtentwicklung und Planung GmbH
Palmaille 96, 22767 Hamburg
Tel. 040 - 380 375 670, E-Mail mail@ck-stadtplanung.de

Hamburg, den 10.01.2025 gez. i. A. L. Billerbeck
(Planverfasser)

Planzeichnung — Maßstab 1 : 5.000

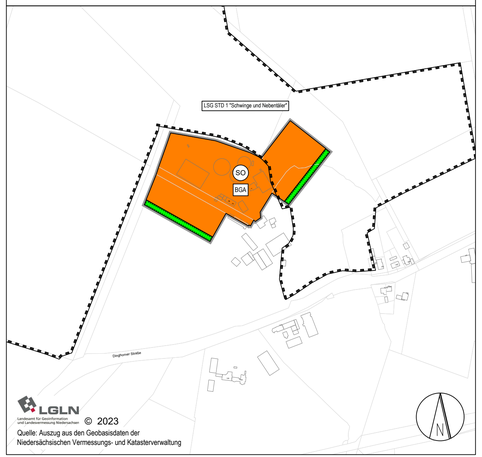

Planzeichenerklärung

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Art der baulichen Nutzung

SO — Sondergebiet "Biogasanlage"
(entsprechend § 5 Abs.2 Nr.1 BauGB)

Grünflächen

Grünflächen
(entsprechend § 5 Abs.2 Nr.2 BauGB)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (entsprechend § 5 Abs.2 Nr.10 BauGB)

Hinweise

1. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BImSchG ist der Betreiber der Anlage verpflichtet, diese so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Weiterhin sind Vorsorgemaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung, Abfälle - soweit möglich - zu vermeiden und Energie sparsam und effizient zu verwenden. Mittels einer Verwallung, die sämtliche Behälter vollständig umschließt, ist auf dem Betriebsgelände sicherzustellen, dass der Rauminhalt des größten Behälters beim Auslaufen (Havariefall) innerhalb der Verwallung sicher zurückgehalten wird. Im Baugenehmigungsverfahren ist jeweils ein Nachweis darüber zu erbringen, dass auslaufende Flüssigkeiten vollständig auf dem Betriebsgelände zurückgehalten werden können.

2. Niederschlagswasserbehandlung

Im Baugenehmigungsverfahren ist nachzuweisen, dass ausreichende Maßnahmen zur Rückhaltung und gedrosselten Abführung des unverschmutzten Regenwassers getroffen werden. Anfallendes Oberflächenwasser kann nur mit Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde kontrolliert in das Oberflächenentwässerungssystem abgeleitet werden, wenn sichergestellt ist, dass es unverschmutzt ist.

3. Waldbewirtschaftung

Der Betreiber der Biogasanlage ist zugleich Waldeigentümer der umliegenden Waldgebiete. Als Auflage für den Bau der Biogasbehälter und der Lagerplatte wurde seinerzeit in den Baugenehmigungen festgelegt, dass zum nördlich angrenzenden Wald ein gestufter Waldrand anzulegen und dauerhaft so zu erhalten ist, dass die Bäume I. Ordnung keine Gefährdung für die baulichen Anlagen darstellen.

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung des Flächennutzungsplans

Nachrichtliche Übernahmen

Grenze des Landschaftsschutzgebietes LSG STD 1 "Schwinge und Nebentäler"

Übersichtsplan — M 1:10.000

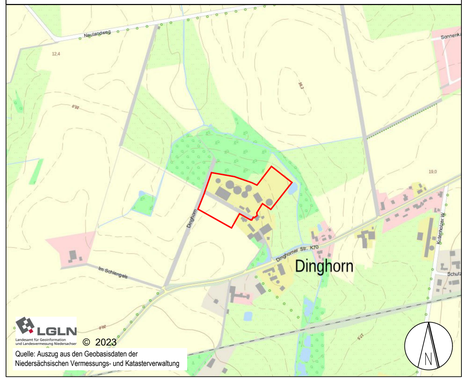

Samtgemeinde Fredenbeck
Landkreis Stade

17. Änderung des Flächennutzungsplans

Abschrift

Maßstab 1:5.000

Planverfasser:

cappel + kranzhoff
stadtentwicklung und planung gmbh

Palmaille 96, 22767 Hamburg
Tel. 040 380 375 670
mail@ck-stadtplanung.de

Samtgemeinde Fredenbeck
Schwingestraße 1
21717 Fredenbeck

Stand: 06.02.2025